

Formulierungshilfe für Vertragsklauseln

„§ xy Mehrwegalternativen

(1) § 23 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) verpflichtet die öffentliche Hand, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen. Zu diesen Zielen gehört gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG Bln auch die Abfallvermeidung. Stellt die öffentliche Hand für Veranstaltungen, in deren Rahmen Speisen und Getränke ausgegeben werden – wie vorliegend der Fall –, die Räumlichkeiten oder Flächen vertraglich zur Verfügung, ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner zu verpflichten, Mehrwegalternativen anstelle von Einwegprodukten zu verwenden (vgl. Ausführungsvorschrift Mehrweg vom xx.xx.xxxx). Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Absätze vereinbart.

(2) Die in § xy bezeichnete Veranstaltung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Bei dem Verkauf oder der sonstigen Abgabe von Speisen und Getränken dürfen ausschließlich **Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck** (Teller, Tassen, Becher, Spieße etc.) verwendet werden:
- Als kompostierbar ausgewiesenes oder aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestelltes Einweggeschirr und -besteck stellen keine Alternative zu Mehrweggeschirr und -besteck dar.
 - Einweggeschirr und -besteck, Einwegflaschen oder Dosen sowie Verbundmaterialien (z. B. Getränkekartons), sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z. B. Fässer) zu betreiben.
 - Das Umfüllen von Speisen oder Getränken aus Einwegbehältern in Mehrwegalternativen ist untersagt (z. B. Getränkeumfüllung von Einwegflaschen in Mehrwegbecher). Großverpackungen sind hiervon ausgenommen, sollten diese nicht durch entsprechende Mehrwegbehältnisse – z. B. für die Verwendung von Konzentraten – ersetzt werden können.
 - Die Säuberung des Geschirrs und Bestecks muss gewährleistet werden. Dies kann beispielsweise durch die Aufstellung eines Spül-Mobiles und/oder durch den Einsatz gleichwertiger Systeme (z. B. ein Geschirrservice mit externer Reinigung) gewährleistet werden.

Interner Hinweis: Der folgende Punkt gilt nur bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, wäre bei geschlossenen Gesellschaften also zu streichen:

- Auf das Geschirr und Besteck ist über die gesamte Dauer der Veranstaltung ein spürbares Pfand zu erheben, um die Rückgabe zu gewährleisten.

Anlage 2 zur AV Mehrweg

- b) Die Abgabe von Einweg-Portionspackungen (Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeesahne, Butter, Marmelade, Kekse etc.) ist untersagt. Als Ersatz eignen sich etwa nachfüllbare Behälter mit einer Dosiervorrichtung (z. B. Senf- oder Ketchupspender).

Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen ebenfalls keine Einweg-Portionsverpackungen zum Einsatz kommen (z. B. KaffEEKapseln).

- (3) Folgende Maßnahmen sind bei Durchführung der Veranstaltungen anzustreben:

- Mehrweglösungen auch bei der Verwendung von Dekoration u. ä. (z. B. mehrmals verwendbare Girlanden, Tischdecken oder Standdekoration),
- Verzicht auf Einweg-Dekorationsartikel (z. B. Eisschirmchen oder Glitzerpalmen),
- Verwendung von Stoffservietten und -handtücher; sofern stattdessen Papierservietten und -handtücher zum Einsatz kommen, sollte es sich um Recyclingpapier handeln; das Recyclingpapier sollte nach Möglichkeit die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel erfüllen; entsprechendes gilt für Küchenrollen.

- (4) Sofern Dritte mit der Organisation und/oder Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise beauftragt werden, ist die Mehrwegpflicht gemäß den Absätzen 2 und 3 auf diese entsprechend zu übertragen. Für die Einhaltung der Verpflichtungen bleibt **[der Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** gegenüber **[dem Land Berlin bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** weiter verantwortlich.

- (5) Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 trägt **[der Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]**.

- (6) Vor der Veranstaltung ist rechtzeitig nachzuweisen, auf welche Weise die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sichergestellt wird. Dies gilt auch im Fall der Übertragung der Pflichten an Dienstleister/Unterauftragnehmer gemäß Absatz 4.

- (7) Verstößt **[der Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** oder ein beauftragter Dienstleister/Unterauftragnehmer gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig, hat **[er/sie]** eine Vertragsstrafe zu zahlen. **[Den Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** trifft die Beweislast für das Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoß 1 Prozent der nach diesem Vertrag zu zahlenden **[Miete, Pacht etc.]** (ohne Umsatzsteuer). Die Summe der Vertragsstrafen für Verstöße gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 darf 5 Prozent der **[Miete, Pacht etc.]** (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Im Fall wiederholter Verstöße oder erbringt **[der Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** nicht rechtzeitig den

Anlage 2 zur AV Mehrweg

nach Absatz 6 geschuldeten Nachweis, kann **[das Land Berlin bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum]** von dem Vertrag auch zurücktreten.

- (8) Abfalltrennung nach § 11 KrW/AbfG und Entsorgung:
[Der Vertragspartner bzw. die Bezeichnung gemäß Vertragsrubrum] verpflichtet sich, anfallenden Abfall, zu denen auch Transport-/Um- und Verkaufsverpackungen gehören, getrennt zu sammeln sowie diese einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die folgenden Fraktionen an Abfällen/Reststoffen (vgl. § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln):

1. Papier, Pappe, Karton,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. organische Abfälle,
5. Metalle,
6. Elektrogeräte,
7. Sperrmüll.

Abfälle, insbesondere Altfette, Öle und Speisereste, dürfen nicht in die Kanalisation, Regenabläufe, Toiletten oder ähnliche Abflüsse geschüttet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altfetten und Altfrittieröl einen Straftatbestand nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Strafgesetzbuch -StGB- darstellt, der mit Geldstrafe in erheblicher Höhe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

- (9) Auf die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, welche ggf. zusätzlich zu beachten sind, wird hingewiesen.

Interner Hinweis: Von der Mehrwegpflicht darf ausnahmsweise dann abgewichen werden, sollte der Einsatz von Mehrwegalternativen aus hygienischer Sicht und/oder wirtschaftlichen Gründen nachweislich nicht zumutbar sein. Im Rahmen von Vertragsschlüssen ist der Nachweis im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu erbringen. Zu den Ausnahmen von der Mehrwegpflicht vgl. im Übrigen die AV Mehrweg, Ziff. VI.